

AMTLICHES

VERORDNUNG

zum Schutze des Naturdenkmals „Alte Eiche“ in Kraam, Verbandsgemeinde Altenkirchen, Kreis Altenkirchen/Ww. Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I. S. 36) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften (2. LStrf. Änd. G.) vom 5. 3. 1970 (GVBl. S. 96) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I. S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird nach Anhörung der Betroffenen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde — Bezirksregierung — in Koblenz für den Bereich des Kreises Altenkirchen/Westerwald folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturdenkmal „Alte Eiche“ in Kraam, Verbandsgemeinde Altenkirchen, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Kreises Altenkirchen Nr. 13 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Das Denkmal liegt in Flur 2, Parz.-Nr. 95, Flurname: Im Brennbuschgarten, der Gemarkung Kraam.

Eigentümer sind die Eheleute Flammersfeld aus Kraam.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dies Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung des Denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden gemäß den §§ 21 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes sowie des § 15 der Durchführungsverordnung als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Daneben können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht oder die zur Vorberei-

— tung der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Rhein-Zeitung, der Siegener Zeitung und der Westfälischen Rundschau in Kraft.

Altenkirchen, den 19. April 1971

Landratsamt Altenkirchen
 — Untere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung:
 Fabry, Kreisdeputierter

Veröffentlicht am 27.4.1971
 in der Rhein-Zeitung